

sie hier wie dort 'gloriosissimus augustus', für seinen Vater, der natürlich nur im Datum genannt wird, 'serenissimus imperator'.

M.² 1029 liegt im Original vor. Dem Urteil von Dopsch¹, dass es ganz von einer Hand herrührt, kann ich mich nur anschliessen. Trotz des Fehlens der ersten Zeile lässt die ungelenke, aber charakteristische Schrift keine andere Auffassung zu. Nur entsteht damit eine grosse Schwierigkeit: denn keinesfalls, wie sich aus der Vergleichung mit späteren Urkunden ergibt, ist dies die Hand des Rekognoszenten Liuthad. Die Originalität der auch von Tangl untersuchten Urkunde ist bisher nicht angezweifelt. Die tironischen Noten wiederholen die Rekognition². Ein sicheres Urteil zu finden, ist bei dem Mangel an Vergleichsmaterial und dem schlechten Erhaltungszustand wohl nicht möglich. Eine Fälschung anzunehmen, liegt kein Grund vor. Auf wenig spätere Nachzeichnung zu schliessen, verbietet die Besiegelung; der Schriftcharakter an sich liesse die zweite Hälfte des 9. Jh. als Entstehungszeit zu. Ein ganz ähnlicher Fall liegt in St. Denis mit einer Urkunde Karls des Grossen vor³.

Wohl im Herbst 831⁴ war Lothar wieder in Italien, schon das nächste Jahr führte ihn wohl abermals zum Vater vorübergehend zurück⁵, im Frühling 833⁶ ging er wieder nach Deutschland zum Kampf gegen den Vater, der bekanntlich damit endete, dass Lothar sich gegen Ueberlassung Italiens unterwarf⁷. Etwa im Herbst 834 mag er dorthin zurückgekehrt sein⁸ und er blieb hier, abgesehen von einer kurzen Unterbrechung im Jahr 839⁹, bis zum Tode Ludwigs, ohne dass der Friede wieder ernstlich von seiner Seite gestört worden wäre. Erst mit dem Jahre 835 werden die Urkunden Lothars reichlicher, mit dem Frieden die Kanzleiorganisation fester.

Mit der Rückkehr Lothars im Herbst 831 erhielt seine Kanzlei wieder einen Vorsteher, Hermenfrid, der in den sämtlichen fünf Urkunden vor der zweiten Erhebung im Jahr 833 als solcher genannt wird, vom 20. Februar 832 bis zum 17. April 833. Dann ist er aus der Kanzlei ausgeschieden, aus welchen Gründen, ist vollständig un-

1) Ich erwähne fortan die Auffassung von Dopsch in der Regel nur, wo ich von ihr abweiche. 2) Tangl, A. f. U. I, 137. 3) D. K. 88 mit dem Nachtrag Tangls S. 563 f. 4) M.² 895a. 5) M.² 904a. 6) M.² 925a. 7) M.² 931d. 8) M.² 1045c. 9) M.² 1063a.